

trag, über den auch in der Presse berichtet worden war, nahm der Landesfürst zum Anlass, dem Beschwerdeführer mitzuteilen, er werde diesen nicht mehr für ein öffentliches Amt ernennen, sollte er vom Landtag oder sonst irgendeinem Gremium vorgeschlagen werden, da er mit seinen Auffassungen eindeutig gegen die Verfassung verstossen habe und deswegen ungeeignet für ein öffentliches Amt sei. Diese Intervention des Landesfürsten, gegen die nach herrschender – aber unzutreffender – Auffassung der innerstaatliche Rechtsweg nicht eröffnet war,⁴⁷ hat deutliche Kritik provoziert und eine intensive Diskussion ausgelöst. Das Liechtenstein-Institut hat hierzu zwei Rechtsgutachten in Auftrag gegeben,⁴⁸ auf deren Grundlage sich der Beschwerdeführer an die Europäische Kommission für Menschenrechte wandte und u. a. eine Verletzung von Art. 10 EMRK geltend machte.

2. Das Urteil der Grossen Kammer des EGMR vom 28. 10. 1999

Fünf Jahre nach der Grundsatzentscheidung des Staatsgerichtshofs zu Art. 40 LV, mit der den Kommunikationsgrundrechten der angemessene Stellenwert im Verfassungsgefüge zugewiesen worden war,⁴⁹ erhielt die freie Meinungsäusserung im Fürstentum auf nachdrückliche Weise europäischen «Flankenschutz». Zu Recht stellt der EGMR klar, dass in die Freiheit der Meinungsäusserung des Beschwerdeführers dadurch eingegriffen worden ist, dass der Fürst den Inhalt des Vortrags vor dem Liechtenstein-Institut kritisiert und die Absicht angekündigt hat, den Beschwerdeführer zu sanktionieren. Die Absichtserklärung, den Beschwerdeführer nicht wieder in ein öffentliches Amt zu berufen, war – so der EGMR – «eine Rüge für die Art, in der der Beschwerdeführer seine Freiheit der Meinungsäusserung ausgeübt hat; sie wirkt ausserdem abschreckend auf ihn, von der Freiheit der Meinungsäusserung Ge-

47 Nach zutreffender Auffassung ist auch der Landesfürst an die Verfassung und damit auch an die Grundrechte gebunden; eingehend hierzu W. Höfling, Die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof, aaO, S. 146 ff.

48 Siehe Jochen Aberer / Frowein / Wolfram Höfling, Zu den Schreiben S.D. des Landesfürsten Hans-Adam II. vom 27. 2. 1995 und vom 4. 4. 1995 an den Vorsitzenden der Verwaltungsbeschwerdeinstanz. Zwei Rechtsgutachten, Beiträge Nr. 2, 1995.

49 Dazu vorstehend III.